

Gemeinde Ertingen

Bebauungsplan "Gruber II"

Büro Sieber, Lindau (B)

Datum: 21.12.2020

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines
 - 1.1 Die Gemeinde Ertingen beabsichtigt für den Bereich "Gruber II" einen Bebauungsplan aufzustellen, um in diesem Bereich ein Allgemeines Wohngebiet (WA) zu entwickeln. Der Geltungsbereich weist eine Fläche von 3,73 ha auf.
 - 1.2 Im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung am 30.01.2020 wurde von der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Biberach angeregt, die außerhalb gelegene Streuobstwiese durch einen Bauzaun vor Beeinträchtigungen zu schützen. Zudem ist eine Aussage zur möglichen Betroffenheit von Feldlerchen erforderlich.
 - 1.3 Um frühzeitig potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte feststellen und bewerten zu können, beauftragte die Gemeinde Ertingen das Büro Sieber, Lindau (B) zu einer artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung.
2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten
 - 2.1 Der geplante Geltungsbereich umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen (im Südwesten Grünland, im übrigen Bereich Getreideacker). Im Osten grenzt eine zweireihige Streuobstwiese an, welche die Eingrünung des zukünftigen östlichen Ortsrandes sichert.
 - 2.2 Entlang der östlichen sowie der südlichen Plangebietsgrenze verlaufen Wege, die für die Naherholung von größerer Bedeutung sind. Im Westen wird das Plangebiet von der Dürmentinger Straße und einem parallel verlaufenden Radweg begrenzt; zwischen der Straße und dem Radweg stehen etwa zehn Ahorn-Bäume.
 - 2.3 Schutzgebiete für Natur und Landschaft oder gesetzlich geschützte Biotope liegen nicht innerhalb oder in unmittelbarer räumlicher Nähe.
3. Bestandsinformationen
 - 3.1 Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von einer Vogelart (Weißstorch). Der Weißstorch brüdet in Ertingen mit bis zu drei Paaren. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.
 - 3.2 Der Naturschutzbeauftragte, Herr Rösler, weist auf Feldlerchenvorkommen im östlich bzw. südöstlich bestehenden Offenland hin.

4. Untersuchungsumfang

- 4.1 Am 15.05.2019 wurde das Plangebiet begangen, alle Bäume innerhalb des Plangebietes wurden auf Höhlen, Stammrisse und Ausfaltungen geprüft. Soweit vorhanden wurde die Tiefe der Höhlungen untersucht. Bei der Untersuchung erfolgte eine Aufnahme vorhandener Lebensräume und eine Überprüfung ihrer Eignung für geschützte Arten.
- 4.2 Da an das Plangebiet Offenlandschaft anschließt, wurde besonderes Augenmerk auch auf dort potenziell vorkommende Arten gelegt.

5. Ergebnisse der Untersuchung

- 5.1 Die Bäume innerhalb des Plangebietes weisen zum Teil kleine wenige Zentimeter tiefe beginnende Asthöhlungen auf. Keine ist jedoch so tief, dass eine Nutzung durch geschützte Tierarten in Frage käme. Spechthöhlen konnten nicht festgestellt werden.

Nicht auszuschließen ist das Vorkommen einzelner ubiquitärer Zweibrüterarten. Der Buchfink wurde singend in einem der Bäume am Westrand des Plangebietes nachgewiesen. Bei einer ggf. erforderlichen Rodung der Gehölze geht das dokumentierte Revierzentrum verloren, kann aber durch das reich strukturierte Umfeld sowie durch entstehende Gärten kompensiert werden.

Innerhalb der angrenzenden Bestandsbebauung wurden Girlitz, Grünfink, Amsel und Ringeltaube nachgewiesen.

- 5.2 Die östlich an das Plangebiet angrenzende Streuobstwiese ist mit ihrer extensiven Nutzung mit Sicherheit ein Nahrungshabitat auch angrenzend vorkommender Arten. Während der Begehung hielten sich Haurotschwanz (Nahrungsgast) und Blaumeise (potenzieller Brutvogel) darin auf. Möglich sind weitere Brutvorkommen, z.B. des Stars oder des Feldsperlings.

Prinzipiell ist es auch vorstellbar, dass die Streuobstwiese Nahrungslebensraum für Fledermausarten darstellt. Da der Bereich aber erhalten bleibt ist von keinem Konfliktpotenzial auszugehen. Auch eine Beeinträchtigung durch Licht ist zu vernachlässigen, da habitatbedingt und auf Grund der Vorbelastung siedlungs- und damit auch lichttolerante Arten zu erwarten sind.

- 5.3 Außerhalb des Plangebietes wurden südöstlich und östlich zwei Feldlerchenreviere nachgewiesen. Die Distanz zu den dokumentierten Revierzentren belief sich auf ca. 150-200 m zum Plangebiet. Dies ist nicht überraschend, da die Feldlerchen sowohl von der Gehölzreihe im Süden als auch von der Streuobstwiese im Osten durch Kulissenwirkungen vorbelastet sind und eine Effektdistanz einhalten.

Durch die Bebauung verschiebt sich die bestehende Kulissenwirkung nicht. Artenschutzrechtliche Konflikte sind daher auszuschließen.

- 5.4 Während der Begehung überflog ein Rotmilan mehrmals das Plangebiet und den angrenzenden Siedlungsbereich. Gemäß der LUBW bestehen Brutvorkommen im weiteren Umfeld. Im Hinblick auf die Kleinflächigkeit des Plangebietes und der im Vergleich dazu großflächigen Offenlandschaft, welche bessere Habitatsigenschaften für den Rotmilan besitzt, stellt die geplante Bebauung keinen artenschutzrechtlichen Konflikt dar.

- 5.5 Weitere Hinweise, welche auf das Vorkommen relevanter Arten deuten (z.B. Zauneidechsen), wurden nicht festgestellt.
6. Maßnahmen
- 6.1 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen bzw. die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.
- 6.2 Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener Bäume nicht zu beschädigen und den Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.
- 6.3 Die östlich angrenzende Streuobstwiese ist während der Bauzeit mit einem Bauzaun zu sichern (vgl. Stellungnahme Landratsamt Biberach vom 30.01.2020).
7. Fazit
- 7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Biberach) vorbehalten.
- 7.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

i.A. Stefan Böhm (Diplom-Biologe)

Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (rot), Quelle Luftbild: LUBW

Bilddokumentation

Blick von Südosten in Richtung Westen. Rechts im Bild das Plangebiet.



Blick von Südosten in Richtung Norden entlang der Streuobstwiese.



Blick von Südwesten in Richtung Osten. Links im Bild das Plangebiet, rechts die angrenzende Offenlandschaft.

